

Wimpassing, 09.05.2012
RF/☎503/fax 446

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Artikel: Lebensmittelschläuche laut aktuell gültigem Datenblatt (siehe www.semperflex.com)

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.

"Unsere Lebensmittelschläuche (laut aktuell gültigem Datenblatt, siehe www.semperflex.com) entsprechen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (siehe entsprechende BfR-Zulassung) der Verordnung EG 1935/2004. Vom Schlauchseelenmaterial der Lebensmittelschläuche werden keine Bestandteile auf das Lebensmittel in Mengen abgegeben, die geeignet sind die menschliche Gesundheit zu gefährden sowie eine Beeinträchtigung der Zusammensetzung der organoleptischen Eigenschaften des Lebensmittels herbei zu führen.

Die entsprechenden Zulassungskategorien nach dem BfR können für jeden unserer Lebensmittelschläuche im Internet abgerufen werden (www.semperflex.com). Prüfzeugnisse sind auf Anfrage, gegen Gebühr erhältlich.

Bezüglich RL 2002/72/EG können wir folgende Aussage treffen:

Die Richtlinie 2002/72/EG (Kunststoffrichtlinie) besagt im Artikel 1 Absatz 3

„Als Kunststoff gelten jedoch nicht...

b.) Elastomere und natürlicher oder synthetischer Kautschuk "

Im Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2002/72/EG wird angeführt dass:

„ Diese Richtlinie gilt.... nicht für Bedarfsgegenstände, die aus 2 oder mehr Schichten bestehen, von denen mindestens eine, nicht ausschließlich aus Kunststoff besteht, auch wenn diejenige, die dazu bestimmt ist, mit Lebensmittel unmittelbar in Berührung zu kommen, ausschließlich aus Kunststoff besteht."

Somit ist aus unserer Sicht RL 2002/72/EG nicht auf unsere Lebensmittelschläuche anwendbar!

EU RL 93/11/EWG:

*Die 93/11/EWG bezieht sich auf den Nitrosamingehalt von Flaschen und Beruhigungssaugern aus Gummi, für welche eine Sonderkategorie in der BfR XXI eingeführt wurde (siehe Punkt 2.5.).
Unsere Lebensmittelschläuche sind nicht nach dieser Kategorie geprüft oder zugelassen worden.*



Semperit Technische Produkte Gesellschaft m.b.H
A-2632 Wimpassing • Triester Bundesstraße 26 • Telefon: +43/2630/310-0* • www.semperit.at
FN 36912h • Handelsgericht Wien • UID ATU 14234201 • DVR 0422291
Bank Austria Creditanstalt AG • BIC BKAUATWW • IBAN AT951100004200018200
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG • BIC RZBAATWW • IBAN AT203100000100870949

EU Verordnung 2005/1895

Bei der Herstellung unserer Lebensmittelschläuche (laut aktuell gültigem Datenblatt, siehe www.semperflex.com) werden keine Epoxyderivate laut EU Verordnung 2005/1895 eingesetzt.

EU RL 2004/1

Bei der Herstellung unserer Lebensmittelschläuche (laut aktuell gültigem Datenblatt, siehe www.semperflex.com) werden keine Azodicarbonamide eingesetzt.

Richtlinie 78/142/EWG

In den Innenseiten unserer Lebensmittelschläuche (laut aktuell gültigem Datenblatt, siehe www.semperflex.com), die dazu gedacht sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, werden keine Vinylchlorid-Monomer enthaltende Materialien eingesetzt.

Sonstige nicht näher bezeichnete bzw. nicht gesetzliche EU RL

Diese können wir freilich nicht pauschal bestätigen, auf Anfrage können wir hier jedoch gerne Konformitätsaussage über konkret genannte RL und Vorgaben machen.

Die entsprechenden Simulanzlösemittel, mit denen unsere Schlauchmaterialien für die entsprechenden BfR - Zulassungen geprüft wurden, können auf Anfrage aus unseren BfR-Zeugnissen entnommen werden.

LM1-EPDM, LM1S-EPDM, LMD, LMH (entsprechen BfR Kat. 2) - Seelenmaterialbezeichnung A-3407weiß:

Prüfmethode nach BfR Abschnitt B XXI, Kap. 4.5.2, bei 40°C / 24 h:

Globalmigration (deionisiertem Wasser): 5,6 mg/dm²
Globalmigration (15 vol.-%igem Ethanol): 5,0 mg/dm²
Globalmigration (3 %iger Essigsäure): 39,0 mg/dm²

LM2, LME Milkyline, LOSP, LMSP (entsprechen BfR Kat. 3) - Seelenmaterialbezeichnung A-3405 weiß:

Prüfmethode nach BfR Abschnitt B XXI, Kap. 4.5.2, Globalmigration 5mg/dm², Simulanzlösemittel 3% Essigsäure bei 40°C / 10 min.

LM3, LM4S/SF1500 (entsprechen BfR Kat. 2) - Seelenmaterialbezeichnung P-3326 weiß:

Prüfmethode nach BfR Abschnitt A XXI, Prüflebensmittel: 3% Essigsäure:

Globalmigration: 93,7 mg/dm²
Globalmigration (organischer Anteil): 19,0 mg/dm²

LOSP-G, LMSP-G (entsprechen BfR Kat. 4) - Seelenmaterialbezeichnung P-3349 weiß:

Für BfR Kat.4 ist keine Migrationsprüfung vorgesehen. Die Seelenmischung der Schlauchtypen LOSP-G, LMSP-G beinhaltet nur Stoffe, die in der Positivliste nach BfR angeführt sind.


i. A. M. König, DI (FH)
Produktmanagement


i. A. R. Frohner, DI
Qualitätswesen

Änderungen der Produktspezifikationen vorbehalten.

semperflex® 
INDUSTRIAL

Semperit Technische Produkte Gesellschaft m.b.H
A-2632 Wimpassing • Triester Bundesstraße 26 • Telefon: +43/2630/310-0* • www.semperit.at
FN 36912h • Handelsgericht Wien • UID ATU 14234201 • DVR 0422291
Bank Austria Creditanstalt AG • BIC BKAUATWW • IBAN AT951100004200018200
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG • BIC RZBAATWW • IBAN AT203100000100870949